

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Pichl bei Wels vom 26. Februar 2002, mit der eine **Leichenhallengebührenordnung** für die gemeindeeigene Leichenhalle auf dem Grundstück 144/1, KG Pichl bei Wels, erlassen wird.

Aufgrund des § 16 (3) Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl I 3/2001, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) bei erwachsenen Verstorbenen, ohne Rücksicht auf die Aufbahrungsdauer: € 55,--
  - b) bei Kinderleichen, ohne Rücksicht auf die Aufbahrungsdauer: € 40,--  
Unter Kinderleichen sind Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu verstehen.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- a) jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
  - b) die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs 2, 4 und 5 des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes, LGBL 40/1985 idF LGBL 84/1993 und 59/1995.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Leichenhallengebührenordnung tritt mit 01. April 2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die am 22. November 1975 beschlossene Verordnung samt deren Novelle vom 29. September 1982 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Doppelbauer)

Angeschlagen am: 26. Februar 2002

Abgenommen am: 13. März 2002